

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DES KREISES HERZOGTUM LAUENBURG

Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

Allgemeinverfügung zur Genehmigung der freiwilligen vorbeugenden Schutzimpfung von Rindern, Schafen und Ziegen im Kreis Herzogtum Lauenburg gegen die Blauzungenkrankheit

Nach Feststellung der Blauzungenkrankheit in Rinderbeständen in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und im Saarland wird hiermit gemäß

- § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) in Verbindung mit
- § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (AGTierGesG)

unter Berücksichtigung der aktuellen Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes (FLI) zur Blauzungenkrankheit und der Stellungnahme der Ständigen Impfkommision Veterinärmedizin (StiKo Vet) vom 28.01.2019 für den Kreis Herzogtum Lauenburg Folgendes bestimmt:

I.

1. Unter Verzicht auf einen vorausgehenden, einzelfallbezogenen Antrag wird allen Haltern von Rindern, Schafen und Ziegen im Kreis Herzogtum Lauenburg genehmigt, ihre Tiere freiwillig vorbeugend mit einem zugelassen oder genehmigten inaktivierten Impfstoff gegen die Serotypen 4 und 8 der Blauzungenkrankheit (BTV 4 und BTV 8) impfen zu lassen. Der Impfstoff ist unter Beachtung der Herstellerangaben von einem Tierarzt anzuwenden.
2. Gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung hat der Tierhalter jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach ihrer Durchführung unter Angabe
 - a) der Registriernummer des Betriebes,
 - b) des Datums der Impfung und
 - c) des verwendeten Impfstoffs

dem

Kreis Herzogtum Lauenburg
Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung
Schmilauer Str. 66
23879 Mölln
Fax: 04542 82283-10
E-Mail: veterinaerwesen@kreis-rz.de

schriftlich mitzuteilen.

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

Der Landrat



Auf der Grundlage von § 4 Abs. 2 Satz 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung wird

für Rinder:

- die ergänzende schriftliche Mitteilung der Ohrmarkennummer jedes geimpften Tieres,

für Schafen und Ziegen:

- die ergänzende schriftliche Angabe der Anzahl der geimpften Tiere

angeordnet. Diese Mitteilung muss bei Rindern durch eine Meldung der vorgenannten Impfdaten an die Hi-Tier-Datenbank durch den Tierhalter selbst oder einen von ihm beauftragten Dritten (z. B. Hoftierarzt) erfolgen.

Begründung

Die Blauzungenkrankheit ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, für die Haus- und Wildwiederkäuer empfänglich sind. Sie wird durch ein Virus verursacht, das durch infizierte Stechmücken (Gnitzen) übertragen wird. Das klinische Krankheitsbild geht mit schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen am Kopf, an den Geschlechtsorganen, den Zitzen und am Kronsaum der Klauen einher. Die namensgebende Blauverfärbung und Schwellung der Zunge wird vorwiegend, aber nicht regelmäßig bei Schafen festgestellt. Neben Leistungseinbußen durch Milchrückgang, Gewichtsverlust und Aborte können schwere Verlaufsformen auch zu hohen Sterblichkeitsraten (insbesondere bei Schafen) führen. Die den Erreger übertragenden Gnitzen können durch den Wind weiträumig (bis zu 150 km) verbreitet werden, so dass die Blauzungenkrankheit eine starke Ausbreitungstendenz aufweist. Von den aktuell bekannten 29 Serotypen des Blauzungenvirus (BTV) kommt derzeit den Serotypen 4 und 8 eine besondere Bedeutung zu, da diese aus Seuchengebieten in Frankreich im Laufe des Jahres 2018 bis zur Grenzregion nach Südwestdeutschland vorgedrungen sind. Im Dezember 2018 erfolgte dann der Nachweis des Serotyps 8 in einer Rinderhaltung in Baden-Württemberg, dem weitere Nachweise in Hauswiederkäuerbeständen im Saarland, in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz folgten.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat bereits in seiner Risikobewertung vom 30.11.2015 die Ergreifung von vorbeugenden Schutzmaßnahmen gegen Infektionen mit den beiden vorgenannten Serotypen des Blauzungenvirus empfohlen und die Ständige Impfkommision Veterinärwesen (StiKo Vet) weist in ihrer aktuellen Stellungnahme zur BTV-Situation auf die anhaltende Notwendigkeit hin, Rinder und kleine Wiederkäuer durch eine vorbeugende Impfung vor der Blauzungenkrankheit zu schützen. Durch eine zeitgerechte Impfung können das Infektionsrisiko und wirtschaftliche Folgeschäden gesenkt und Verbringungs- und Handelsbeschränkungen umgangen werden. Die Impfung vermittelt einen sicheren und weitgehend nebenwirkungsfreien Schutz.

Nach § 4 Abs. 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung bedarf die Impfung empfänglicher Tiere gegen die Blauzungenkrankheit der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde. Um den Haltern von Rindern, Schafen und Ziegen im Kreis Herzogtum Lauenburg unbürokratisch eine effektive Prävention vor BTV 4- und BTV 8-Infektionen zu ermöglichen, wird mit dieser Allgemeinverfügung die freiwillige vorbeugende Impfung der vorgenannten Hauswiederkäuer genehmigt. Dabei dürfen nur zugelassene oder genehmigte, inaktivierte Impfstoffe eingesetzt werden. Da es sich um Impfstoffe gegen eine anzeigepflichtige Tierseuche handelt, dürfen diese gemäß §§ 43 und 44 Abs. 7 Nr. 1 der Tierimpfstoff-Verordnung nur durch einen Tierarzt angewendet werden.

Um eine bessere Zuordnung der Impfungen vornehmen zu können, wird für den Fall der Impfung von Rindern von der Anordnungsbefugnis nach § 4 Abs. 2 Satz 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung Gebrauch gemacht, wonach zusätzlich zu den ohnehin obligatorischen Angaben die Ohrmarkennummer des jeweils geimpften Tieres zu dokumentieren ist. Als geeignetes Medium wird hierzu ein Eintrag in die Hi-Tier-Datenbank bestimmt. Bei Schafen und Ziegen ist die Angabe der Anzahl der geimpften Tiere ausreichend.

II.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Für die unter I. Nr. 2 getroffene Anordnung der Anzeige und Dokumentation der Anzahl der vorbeugend gegen die Blauzungenkrankheit (BTV 4/BTV 8) geimpften Schafe und Ziegen sowie der einzeltierbezogenen Ohrmarkennummer bei geimpften Rindern wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Da es sich bei der freiwilligen vorbeugenden Impfung gegen die Blauzungenkrankheit um eine dem veterinärbehördlichen Genehmigungsvorbehalt unterstehende Maßnahme handelt, ist es für eine umfassende und detaillierte Überwachung der Impfdurchführung durch die Genehmigungsbehörde unerlässlich, neben den nach § 4 Abs. 2 Satz 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung obligatorischen Angaben auch einen Informationsstand zur Anzahl der vorgenommenen Impfungen bzw. bei Rindern zu einzeltierbezogenen Impfdaten zu haben. Nur durch diese ergänzenden Informationen ist es möglich, die Impfsituation ausreichend beurteilen zu können und eine Kontrolle des tierindividuellen Impfschutzes insbesondere im Falle von Verbringungen durchführen zu können. Es kann daher nicht hingenommen werden, dass während eines Widerspruchs- und Klageverfahrens die vorgenannten Überwachungsmöglichkeiten eingeschränkt sind.

Demgegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe oder Dritter zurückzustehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse. Die Anordnung der ergänzenden Mitteilungs- und Dokumentationspflicht im Zusammenhang mit der vorbeugenden BTV-Impfung ist daher sofort vollziehbar.

III.

Widerrufsvorbehalt

Gemäß § 117 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) wird der jederzeitige – auch kurzfristige – und entschädigungslose Widerruf der in I. Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung enthaltenen Impfgenehmigung vorbehalten, sofern dies aufgrund der Tierseuchenlage oder aus anderen Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist, oder eine Änderung der einschlägigen Rechtsvorschriften eintritt, die der Genehmigungserteilung entgegensteht.

IV.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit bekanntgegeben. Sie tritt gemäß § 110 Abs. 4 Satz 4 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie bleibt wirksam, solange und soweit sie nicht geändert oder aufgehoben wird.

Etwilige Änderungen sowie ihre Aufhebung werden amtlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- 1) Über die in Deutschland zugelassenen oder genehmigten Impfstoffe gegen die Blauzungenkrankheit (BTV 4 / BTV 8) informiert die „Impfempfehlung BTV“ der Ständigen Impfkommision Veterinärmedizin am Friedrich-Loeffler-Institut.
- 2) Im Zusammenhang mit der freiwilligen vorbeugenden Impfung gegen die Blauzungenkrankheit entstehende Kosten werden von der Genehmigungsbehörde weder ganz noch anteilig übernommen oder erstattet.
- 3) Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 des Tiergesundheitsgesetzes als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 30.000,- € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kreis Herzogtum Lauenburg, Der Landrat, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung einzulegen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzeu-Str. 13, 24837 Schleswig kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ganz oder teilweise wiederherstellen oder anordnen

Mölln, den 12.02.2019

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat
Fachdienst Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung
Im Auftrag

gez. Dr. Kaufhold

Anhang

Zitierte Rechtsvorschriften

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I. S. 1938)
- Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2015 (BGBl. I. S. 1098), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 03.05.2016 (BGBl. I S. 1057)
- Verordnung über Sera, Impfstoffe und Antigene nach dem Tiergesundheitsgesetz (Tierimpfstoff-Verordnung) vom 24.10.2006 (BGBl. I. S. 2355), zuletzt geändert durch Artikel 135 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I. S. 626)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.07.2018 (BGBl. I. S. 1151)
- Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBL. Schl.-H. S. 243, 534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.09.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 648)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) vom 16.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 141), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162)